

Eitorf, den 06.01.2012

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rechnungsprüfungsausschuss	26.01.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	06.02.2012

**Tagesordnungspunkt:**

Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und Beschlussempfehlung an den Rat der Gemeinde Eitorf  
gem. § 101 GO NW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer gem. § 101 GO NW zu übernehmen und wie folgt zu beschließen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang – sowie den Lageplan der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §101 Abs. 1 GO NRW und nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweis für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festge-

legte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ferner empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Gemeinde Eitorf:

1. den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 gem § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen
2. den Fehlbetrag 2010 in Höhe von 1.200.624,78 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in selber Höhe auszugleichen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW)
3. die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW)

#### **Begründung:**

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung und kann sich, sofern eine solche nicht besteht, Dritter bedienen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Der entsprechende Prüfungsauftrag wurde in der Sitzung des RPA am 09.12.2010 vergeben.

Die Prüfung erfolgte im Oktober 2011 auf der Basis von Stichproben.

Frau Beloch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Das weitere Verfahren zum Jahresabschluss sieht wie folgt aus:

1. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat (§ 96 Abs. 1 GO NW)
2. Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrags 2010 von 1.200.624,78 € durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gem § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW
3. Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW)
4. Anzeige des vom Rat festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde (§ 96 Abs. 2 GO NW)
5. Öffentliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses (§96 Abs. 2 GO NW)